

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch Erwähnung im Verfassungsschutzbericht

Die **Kleine Anfrage 2816** vom 8. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Wird eine Körperschaft in einem der Verfassungsschutzberichte als "extremistisch" aufgeführt, dann ist nach der geltenden Fassung des § 51 Abs. 3 Satz 2 Abgabenordnung (AO) "widerlegbar davon auszugehen", dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt sind. Die betroffene Körperschaft hätte dann noch die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt zu beweisen, dass ihr zu Unrecht "extremistische Bestrebungen" vorgeworfen werden.

Im Sommer 2012 sollte durch den neuen Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes das Wort "widerlegbar" in § 51 Abs. 3 Satz 2 AO gestrichen werden, wodurch der Entlastungsbeweis nicht mehr möglich gewesen wäre und finanzbehördliche Prüf- bzw. finanzgerichtliche Rechtswege abgeschafft worden wären. Nach umfangreichen Protesten wurde auf die Änderung im Jahressteuergesetz verzichtet.

Dem "Frauenverband Courage" wurde im Dezember 2012 mitgeteilt, dass die Gemeinnützigkeit rückwirkend ab dem Jahr 2010 gestrichen wird. Ebenso wurde eine Nachzahlung an das Finanzamt in Höhe von 2.300 Euro gefordert¹. Das zuständige Finanzamt Wuppertal begründete die Entscheidung damit, dass der Verein im Verfassungsschutzbericht 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen als "extremistische" Vereinigung aufgeführt wurde.

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein hatte in einer ausführlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits erklärt: "'Extremismus' ist kein Rechtsbegriff, sondern eine von den Verfassungsschutzämtern zu einem gewissen Grad abgestimmte Formel, mit der Bewertungen auf verschiedenen Wertungsebenen bezeichnet werden. Eine konsistente und für die Betroffenen berechenbare Praxis besteht nicht. Weder durch Bundesrecht, noch durch Landesrecht ist abschließend und normativ klar geregelt, wann und weshalb eine Organisation als extremistisch bezeichnet werden soll und wann nicht."²

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden nach Kenntnissen der Landesregierung seit 2009 auf Grundlage des § 51 Abs. 3 AO Körperschaften in Thüringen der steuerbegünstigte Status der Gemeinnützigkeit aberkannt, wenn ja, bei wie vielen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Um welche Körperschaften handelte es sich und aufgrund welcher Einstufung in welchem Verfassungsschutzbericht erfolgte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. In wie vielen und welchen Fällen wurden die Körperschaften zu Rückzahlungen aufgefordert, welche Höhe hatten diese Rückzahlungen jeweils und für welchen Zeitraum galten diese (bitte einzeln aufschlüsseln)?

4. In wie vielen Fällen seit 2009 haben sich Finanz- bzw. Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit Entscheidungen bezüglich des § 51 Abs. 3 AO (Entzug der Gemeinnützigkeit auf Grundlage der Einstufung als extremistische Vereinigung) befasst und welchen Ausgang hatten diese? In wie vielen und welchen Fällen wurde die Einstufung durch die Gerichte bestätigt und in wie vielen und welchen Fällen widerrufen oder für rechtswidrig erklärt?
5. Ist der Landesregierung bekannt, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien Körperschaften und Strukturen in Verfassungsschutzberichten erwähnt werden und inwieweit unterliegen diese einer Kontrolle durch die Fachaufsicht sowie der Parlamentarischen Kontrollkommission?
6. Wie begründet die Landesregierung die zu Frage 5 genannten Kriterien sachlich und rechtlich?
7. Welche Position bezog die Landesregierung zu der ursprünglich geplanten und derzeit zunächst verworfenen Gesetzesänderung zur Streichung des Wortes "widerlegbar" im § 51 Abs. 3 Satz 2 AO, wonach der steuerbegünstigte Status einer Körperschaft letztendlich in Gänze von den Verfassungsschutzbehörden und nicht von der Finanzverwaltung entschieden werden würde, und wie begründete sie ihre Auffassung?
8. Wie bewertet die Landesregierung die obengenannte Kritik des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins zum § 51 Abs. 3 AO bei der Anwendung des Extremismusbegriffs im Zusammenhang mit einer Steuervergünstigung?
9. Betrachtet die Landesregierung den § 51 Abs. 3 AO als angemessen und verhältnismäßig oder sieht sie hier Nachbesserungsbedarf insbesondere mit Blick auf die Verwendung des Extremismusbegriffs bzw. die Kopplung an die Veröffentlichung in einem Verfassungsschutzbericht und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
10. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um der bestehenden Rechtsunsicherheit bei gemeinnützigen Körperschaften sowie Spendern in Thüringen entgegenzuwirken, damit weiteres zivilgesellschaftliches Engagement nicht gefährdet wird?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Fälle, in denen seit 2009 die Gemeinnützigkeit auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 AO in Thüringen aberkannt wurde, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Um welche Körperschaften handelte es sich und aufgrund welcher Einstufung in welchem Verfassungsschutzbericht erfolgte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Darüber hinaus würde der Mitteilung einer entsprechenden Aufstellung des Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) entgegenstehen.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

Der Geschäftsanfall der Verwaltungs- und Finanzgerichte wird auf der Grundlage bundeseinheitlicher statistischer Anordnungen (VwG-Statistik und FG-Statistik) erhoben. Entscheidungen bezüglich des § 51 Abs. 3 AO werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die erbetenen umfassenden Daten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Nach Auskunft des Präsidenten des Thüringer Finanzgerichts war das Thüringer Finanzgericht bisher nicht mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 AO befasst. Die Verwaltungsgerichte sind mit Streitigkeiten, die die Feststellung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft im Rahmen eines steuerrechtlichen Veranlagungsverfahrens oder die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung im Sinne des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung - AEAO - zu § 59 AO zum Gegenstand

haben, nicht befasst. Der Verwaltungsrechtsweg ist wegen der abdrängenden Sonderzuweisung des § 33 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung nicht eröffnet. Außerdem ist der Landesregierung bekannt, dass der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11. April 2012 - I R 11/11 - in einem Einzelfall - abweichend von der Auffassung eines Finanzamts - entschieden hat, dass die Annahme des Finanzgerichts, der Kläger, ein im Verfassungsschutzbericht (lediglich) erwähnter Verein, sei für das Streitjahr von der Körperschaftsteuer befreit, nicht zu beanstanden ist. Nach dem amtlichen Leitsatz zu dieser Entscheidung setze die (widerlegbare) Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO voraus, dass die betreffende Körperschaft (hier: ein islamisch-salafistischer Verein) im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft wird.

Zu 5.:

Der jährlich erscheinende Thüringer Verfassungsschutzbericht dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen. Diese Unterrichtung ist dann geboten, wenn auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte vorliegen, die in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung führen, dass ein Personenzusammenschluss verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und damit die Feststellung seines extremistischen Charakters verbunden ist. Eine Berichterstattung kann aber auch bereits dann in Betracht kommen, wenn hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht extremistischer Bestrebungen vorliegen, die aufgrund eines im konkreten Fall hinzutretenden besonderen Aufklärungsinteresses der Öffentlichkeit eine Erwähnung erfordern. Diese Verdachtsfälle sind als solche im Text kenntlich gemacht.

Die Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht muss auf ausreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen. Diese hinreichende Gewichtigkeit wird regelmäßig vorliegen, wenn eine Bestrebung förmlich zum Beobachtungsobjekt erklärt wurde, offen belegbare Anhaltspunkte für Extremismus gegeben sind und die Berichterstattung - mit Blick auf Größe sowie Gefahrenpotential der Bestrebung - insgesamt verhältnismäßig ist.

Der Thüringer Verfassungsschutzbericht wird vor dessen Veröffentlichung von der Fachaufsicht geprüft. Die Parlamentarische Kontrollkommission war in der Vergangenheit weder an der Erstellung des Berichts beteiligt noch wurde er ihr vor der Veröffentlichung zur Zustimmung vorgelegt.

Zu 6.:

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren der Wochenzeitung "Junge Freiheit" gegen das Land Nordrhein-Westfalen (Bundesverfassungsgericht vom 24. Mai 2005, Az.: 1 BvR 1072/01) hat das Bundesverfassungsgericht Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen gemacht, die an eine Berichterstattung über (vermutlich) extremistische Bestrebungen zu stellen sind. Diese Vorgaben wurden in der zur Frage 5 dargestellten Art und Weise umgesetzt und entsprechen den Erfordernissen des § 16 Abs. 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG).

Zu 7.:

In der im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Gesetzesentwurf der Bundesregierung; vgl. Bundesratsdrucksache 302/12, S. 34) zunächst vorgesehenen Änderung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO sollte das Wort "widerlegbar" gestrichen werden. Der Bundesrat hat hierzu mit der in seiner Stellungnahme dargelegten Begründung zu Ziffer 53 mit der Zustimmung Thüringens eine Prüfbitte beschlossen. Darin wurde die Bundesregierung gebeten, die Möglichkeit der Schaffung begleitender Regelungen zu prüfen, mit denen die geplante Änderung auch auf eine verfahrensrechtlich abgesicherte gesetzliche Grundlage gestellt wird (vgl. Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 - Bundesratsdrucksache 302/12 [Beschluss]). In Erfüllung dieser Prüfbitte hat die Bundesregierung das Vorhaben nicht weiter verfolgt.

Zu 8.:

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 9 und die Begründung zu Ziffer 53 der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Bundesratsdrucksache 302/12 [Beschluss]) vom 6. Juli 2012, die mit der Stimme Thüringens verabschiedet wurde, wird verwiesen. Im Übrigen sieht sich die Landesregierung nicht zu einer Meinungsbildung zur Kritik des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. zum § 51 Abs. 3 AO bei der Anwendung des Extremismusbegriffs im Zusammenhang mit einer Steuervergünstigung veranlasst.

Zu 9.:

Die derzeitige Regelung in § 51 Abs. 3 AO betrachtet die Landesregierung als angemessen und zweckmäßig. Insbesondere wäre die Feststellung, dass eine Körperschaft Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und/oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt ohne die Informationen aus den Verfassungsschutzberichten kaum möglich. Dies beruht darauf, dass die Finanzbehörden die entscheidungserheblichen Fakten schwerlich selbst ermitteln können. So lassen sich aus Tätigkeitsberichten und Satzungen Ansatzpunkte dafür, dass eine Körperschaft entsprechende Bestrebungen fördert, in der Regel nicht entnehmen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bediensteten in den Finanzämtern nicht über umfassende Kenntnisse in verfassungsschutzrechtlichen Fragen verfügen. Es erscheint auch deshalb sachgerecht, dass Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden in die Prüfung einbezogen werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 hingewiesen.

Zu 10.:

Falls eine Körperschaft in einem Verfassungsschutzbericht nicht ausdrücklich als extremistische Organisation bezeichnet, sondern lediglich erwähnt wird, kommt die widerlegbare Vermutung im Sinne des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO nicht zum Zuge. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Gemeinnützigkeit nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO - d. h. nach den allgemeinen Grundsätzen - zu versagen ist. Wenn die Körperschaft ausdrücklich als extremistische Organisation im Verfassungsschutzbericht bezeichnet ist, besteht für die Körperschaft weiterhin die Möglichkeit, nachzuweisen, dass sie keine Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes bzw. solche, die den Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, verfolgt. Es ist nicht ersichtlich, dass sich bei dieser Sachlage für gemeinnützige Körperschaften eine besondere Rechtsunsicherheit ergibt.

Sollen Spenden als Sonderausgaben berücksichtigt werden, müssen sie gegenüber dem Finanzamt durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Diese Bestätigung ist vom Empfänger der Spende zu erstellen und muss bestimmte Mindestangaben (z.B. das Datum des letzten Freistellungsbescheides) enthalten. Der Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat. Durch diese Vertrauensschutzregelung erlangt der Spender Rechtssicherheit, wenn er an eine im Zeitpunkt der Spende als gemeinnützig anerkannte Körperschaft Zuwendungen leistet.

Maßnahmen der Landesregierung um einer Rechtsunsicherheit bei gemeinnützigen Körperschaften bzw. bei Spendern entgegenzuwirken sind deshalb nicht erforderlich.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär

¹ <http://www.wz-newsline.de/home/panorama/frauenverband-courage-soll-steuern-nachzahlen-1.1200039>

² Quelle: <http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/rav-stellungnahme-zum-entwurf-des-jahressteuergesetz-2013-264/>